

Gegen Empfangsbekanntnis
Wasserwirtschaftsamt Kempten
Rottachstraße 15
87439 Kempten

Wasserrecht

Gesch.-Nr.	33 - 6410.1
Bearbeiter/in	Herr Daser/Frau Beck
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 337
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	(0 82 61) 9 95 - 3 54
Telefax	(0 82 61) 9 95 - 1 03 54
E-Mail	martin.daser @lra.unterallgaeu.de
Datum	04.10.2021

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Schwelk in der Gemarkung Frechenrieden als Teil des Projektes „Hochwasserschutz Günztal“ durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Plan des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, wird nach Maßgabe der Nrn. 6 und 7 für
 - 1.1. den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens durch Errichtung eines Dammes gemäß den Vorgaben der DIN 19700 an der Schwelk im Markt Rettenbacher Ortsteil Frechenrieden mit einer Dammkronenhöhe von 662,78 m NHN, einer Dammlänge von ca. 975 m, einem Bemessungstauziel von 661,40 m NHN, einem Rückhaltevolumen von 1,3 Mio. m³, einer Kronenbreite von 5 m, einer Höhe von ca. 7 m, einem regulierbaren Durchlassbauwerk in offener Bauweise (Ökoschlucht) mit einer aus schwimmgesteuerten Klappen bestehenden Hochwasserentlastung, der erforderlichen Wegeverbindung auf der Dammkrone und beidseitig des Dammes mit Anbindung an die Altisrieder Straße und an das bestehende Feld- und Wegenetz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1203, 1285, 1287, 1313/2, 1284/1, 1284, 1282/2, 1282/5, 1282/1, 1311, 1310, 1313, 871/2, 1359, 1357, 1355/8, 1370/3 und 1356 der Gemarkung Frechenrieden,



- 1.2. die abschnittsweise Verlegung (im künftigen Dammbereich), den Ausbau und die Verfüllung der Schwelk mit Herstellung einer Furt und eines Messpegels und der Verfüllung des Rapperbaches auf einer Länge von ca. 140 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 871/2, 1282/1, 1311, 1310, 1313, 1282/5, 1359 und 1357 der Gemarkung Frechenrieden und
- 1.3. die Herstellung eines wasserseitigen naturnahen Entwässerungsgrabens (Dammfußdrainage) zum Anschluss von Wiesengräben (Drainagen) und des Rapperbachs zur Ableitung in das Drosselbauwerk auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1285, 1287, 1282/1, 1289, 1313/2, 1311, 871/2 und 1357 der Gemarkung Frechenrieden

festgestellt.

2. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erhält nach Maßgabe der Nrn. 6 und 7 dieses Bescheides die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Ausführung der in den Nrn. 1.1 - 1.3 genannten Maßnahmen.
3. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erhält nach Maßgabe der Nrn. 6 und 7 dieses Bescheides die Erlaubnis die notwendigen Waldflächen für die Herstellung des Dammbauwerkes zu roden.
4. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erhält nach Maßgabe der Nrn. 6 und 7 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Betriebsgebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1313 der Gemarkung Frechenrieden.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 4 dieses Bescheides wird angeordnet.
6. Dem Planfeststellungsbeschluss gem. Nr. 1, der Rodungserlaubnis gem. Nr. 3 und der Baugenehmigung gem. Nr. 4 liegen folgende vom amtlichen Sachverständigen mit Rotstift geprüfte Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 28.05.2020 und 28.01.2021 zugrunde, wobei die Auflagen gem. Nr. 7 den Unterlagen vorgehen:
 - 6.1. Erläuterungsbericht S. 1 bis S. 30 (Nr. 1),
 - 6.2. Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiet Festsetzung / Plan Drosselabfluss, M 1: 20.000 (Nr.2),

Planunterlagen Dammbauwerk

- 6.3. Übersichtskarte, M 1: 25.000 (Nr. 3),
- 6.4. Übersichtslageplan, M 1: 2.500 (Nr. 4),
- 6.5. Lageplan Dammbauwerk, M 1: 1.000 (Nr. 5),
- 6.6. Längsschnitt Dammachse, M 1: 1.000/100 (Nr. 6),
- 6.7. Regelquerschnitt Damm 0+200, M 1: 100 (Nr. 7),
- 6.8. Regelquerschnitt Damm 0+700, M 1: 100 (Nr. 8),
- 6.9. Regelquerschnitt Damm 0+085, M 1: 100 (Nr. 9),
- 6.10. Regelquerschnitt Damm 0+950, M 1: 100 (Nr. 10),
- 6.11. Längsschnitt Dammfußdrainage Ost, M 1: 1.000 (Nr. 11),

6.12. Längsschnitt Dammfußdrainage West, M 1: 1.000 (Nr. 12),

Planunterlagen Durchlassbauwerk

- 6.13. Lageplan Durchlassbauwerk, M 1: 100 (Nr. 13),
- 6.14. Lageplan und Schnitte Durchlassbauwerk, M 1: 50, 1: 100 (Nr. 14),
- 6.15. Längsschnitte Durchlassbauwerk, M 1: 100 (Nr. 15),
- 6.16. Ansicht OW und 3D-Perspektive, M 1: 100 (Nr. 16),
- 6.17. Längsschnitt Furt, M 1: 100 (Nr. 17),
- 6.18. Planung Pegel, M 1: 50 (Nr. 18),
- 6.19. Lageplan und Schnitte Baugrube, M 1: 100 (Nr. 19),
- 6.20. Lageplan Wasserhaltung Baugrube, M 1: 100 (Nr. 20),
- 6.21. Bauantrag Betriebsgebäude (Nr. 21),
- 6.22. Bauwerksverzeichnis (Nr. 22),

Grundstücks- und Einstauverzeichnis

- 6.23. Grundstücksverzeichnis (Nr. 23),
- 6.24. Lageplan Flächenbedarf, M 1: 1.000 (Nr. 24),
- 6.25. Einstauverzeichnis (Nr. 25),
- 6.26. Lageplan Einstauflächen, M 1: 1.500 (Nr. 26),

Hydraulische Berechnungen

- 6.27. Hydraulische Berechnungen Freibordbemessung (Nr. 27),
- 6.28. Hydraulische Berechnungen Durchlassbauwerk (Nr. 28),
- 6.29. Hydraulische Berechnungen Tosbeckenbemessung (Nr. 29),
- 6.30. Hydraulische Berechnungen Festlegung Dammfußdrainage (Nr. 30)
- 6.31. Steuerungskonzept (Nr. 31),
- 6.32. Tragwerksplanung (Nr. 32),
- 6.33. Entwurfsstatik (Nr. 33),

Mess-/Steuer- und Regeltechnik sowie elektrische Anlage

- 6.34. Technische Ausrüstungen Erläuterung (Nr. 34),
- 6.35. Plan TA, M 1: 250 (Nr. 35),
- 6.36. Ablaufplan (Nr. 36),
- 6.37. Massenbewegungen (Nr. 37),
- 6.38. Kostenberechnung (Nr. 38),

Geotechnische Gutachten

- 6.39. Geotechnischer Untersuchungsbericht (Nr. 39),
- 6.40. Geotechnische Stellungnahme Nr. 2 (Nr. 40),

Landschaftsplanung

- 6.41. Umweltverträglichkeitsstudie (Nr. 41),
- 6.42. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Nr. 42),
- 6.43. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Nr. 43).

Die Unterlagen sind mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 13.01.2021 und 17.03.2021 versehen.

7. Der Planfeststellungsbeschluss gem. Nr. 1, die Rodungserlaubnis gem. Nr. 3 und die Baugenehmigung gem. Nr. 4 sind mit folgenden Auflagen verbunden:

7.1. Wasserwirtschaft

Vor Baubeginn

- 7.1.1. Der Beginn der Bauarbeiten ist spätestens 14 Tage vorab dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und den Fischereirechtsinhabern schriftlich anzuzeigen.
- 7.1.2. Der Vorhabenträger hat vor Durchführung der Baumaßnahme eine verantwortliche Person (Bauleiter) und einen Gefahrgut- und Sicherheitsbeauftragten als Ansprechpartner zu benennen.
- 7.1.3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Alarm- und Meldeplan aufzustellen. In diesem ist unter anderem zu regeln, welche Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, dass während der Bauzeit ein Hochwasser abläuft und dadurch eine Gefährdung für Frechenrieden eintritt. Der Alarmplan muss zudem alle Gefährdungen mit geeigneten Gegenmaßnahmen beinhalten, welche sich während der Bauzeit bei einem Hochwasser der Schwelk ergeben.
- 7.1.4. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befindliche Grenzsteine sind zu sichern und ggf. nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Vorhabenträgers neu zu versetzen.

Bauausführung

- 7.1.5. Das Bauvorhaben ist nach den mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen versehenen Plänen vom 28.05.2020 und 28.01.2021 unter Beachtung der Roteintragungen durchzuführen.
- 7.1.6. Die geplanten Maßnahmen sind sorgfältig auszuführen und die Anlagen sind stets im bau- und betriebssicheren Zustand zu erhalten.
- 7.1.7. Wesentliche Änderungen bei der Bauausführung sind dem Landratsamt Unterallgäu rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Art und der Umfang der Änderungen sind durch entsprechende Planunterlagen zu belegen.
- 7.1.8. Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass keine gewässerschädlichen Materialien oder Bestandteile in das Gewässer gelangen.
- 7.1.9. Wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe dürfen bei Hochwassergefahr nicht im gefährdeten Vorhabensbereich gelagert werden; dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden).

- 7.1.10. Erforderliche Lagerflächen im Zuge des Vorhabens sind außerhalb von Schutz- und Schonflächen anzulegen.

Dambbauwerk und Ausbau Schwelk

- 7.1.11. Die Dammkrone ist befahrbar auszubilden. Insgesamt sind die Wegeführung und die Dimensionierung im Dammbereich so auszugestalten, dass im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr durchgeführt werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass ein reibungsloser Einsatz von Großgerät und Transportkapazitäten sichergestellt wird. Dies kann durch Anlage einer Ringverkehrsführung bzw. -einrichtung und ausreichend bemessener Wendemöglichkeiten erzielt werden.
- 7.1.12. Böschungen, Kronen- und Dränbereiche dürfen nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Wird ein Bewuchs der luftseitigen Böschung geduldet, so muss die Dicke des Oberbodens der zu erwartenden Durchwurzelung entsprechen. Der statisch erforderliche Querschnitt darf von der Durchwurzelung nicht betroffen werden. Ausreichend breite Sichtschneisen für Messungen und Kontrollen sind freizuhalten.
- 7.1.13. Das Durchlassbauwerk ist mit Hilfe konstruktiver Maßnahmen so in das Dammbauwerk einzubinden und abzudichten, dass eine innere Erosion durch Wasserwegsamkeiten (Sickerwege) ausgeschlossen und die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- 7.1.14. Die Qualität der ausgeführten Erdarbeiten einschließlich der Gründung ist von einem in das Verzeichnis der Institute nach DIN 1054 eingetragenen geologischen Fachbüro überwachen zu lassen.
- 7.1.15. Die Dammaufstandsfläche sowie die Zufahrt sind vom Vorhabenträger zu erwerben oder dinglich zu sichern.
- 7.1.16. Der Verlauf und die Struktur der teilverlegten Schwelk ist möglichst naturnah und dem Bestand angenähert auszuführen. Im gesamten Verlauf, sowie im Bereich der notwendigen Durchlässe, ist besonders darauf zu achten, dass ein dauerhaftes, mindestens 20 cm starkes Sohlsubstrat vorhanden ist.
- 7.1.17. Das Dammbauwerk mit allen Anlagenteilen ist stets in einem bau- und betriebssicheren Zustand zu erhalten.

Anschluss Rapperbach an wasserseitigen Entwässerungsgraben (Dammfußdrainage)

- 7.1.18. Der wasserseitige Drainagegraben ist so natürlich wie möglich zu gestalten. Dies kann z.B. durch wechselnde Böschungsneigungen erzielt werden.

Sparten

- 7.1.19. Alle parallel zueinander verlaufenden Abwasser- und Wasserversorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass die Versorgungsleitungen vom Höhenniveau über den Entsorgungsleitungen angeordnet sind.

- 7.1.20. Falls von der Maßnahme weitere Kanäle oder Sparten berührt werden, sind diese in ihrer genauen Lage und Tiefe zu erkunden und Maßnahmen für deren Schutz (z. B. Umlegung) zu ergreifen.

Umgang mit Bodenmaterial

- 7.1.21. Ober- und Unterbodenmaterial sind stets getrennt abzutragen und zwischenzulagern. Oberbodenmieten sind nur bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Der zwischengelagerte Oberboden ist zu begrünen und zu pflegen und darf nicht befahren werden. Für Vegetationszwecke vorgesehene Unterbodenmieten sind nur bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Trockenes Material darf jedoch in höheren Mieten gelagert werden.
- 7.1.22. Bezüglich der Zwischenlagerung von Böden sind die Vorgaben der DIN 19639:2019-09 einzuhalten.
- 7.1.23. Die Entsorgung oder Deponierung des humosen Oberbodens ist untersagt. Der humose Oberboden soll (soweit sinnvoll möglich) innerhalb der Baumaßnahme wiederverwendet werden.
- 7.1.24. Andere Bodenmaterialien sind, soweit möglich, standortgerecht wiederzuverwenden.
- 7.1.25. Organoleptisch auffällige Böden sind unter gutachterlicher Aufsicht zu separieren und zwischenzulagern. Anschließend ist eine Beprobung und Deklaration nach geltendem Abfallrecht nötig. Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Bodenmaterialien sind vor der Wiederverwendung oder Entsorgung dem Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 31, Bodenschutz und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Betrieb und Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens

- 7.1.26. Zur Beurteilung der konstruktiven und betrieblichen Sicherheit der Stauanlage ist ein an die Stauanlage individuell angepasstes Überwachungssystem vorzusehen (DIN 19700-12). Um Setzungen des Dammkörpers feststellen zu können, sind Höhenfixpunkte an den Betonbauwerken sowie im Dammbereich vorzusehen. Die festgelegte Dammkronenhöhe ist bei festgestellten Setzungen wiederherzustellen. Zur Erfassung des Sickerwassers sind luftseitig Dränleitungen entlang des Dammbaukörpers zu verlegen. Die Ableitung in den Vorfluter ist so hoch zu legen, dass eine Sickerwassermessung bei maximalem Drosselabfluss möglich ist bzw. ist durch technische Betriebseinrichtungen (z.B. Pumpen) sicherzustellen, dass die Überprüfung der Sickerwassermenge und -trübung im Einstaufall durchführbar ist.
- 7.1.27. Im Einstaubereich ist eine Pegelanlage zu installieren, welche die Einstauhöhe zeitabhängig erfasst.
- 7.1.28. Der Betreiber des Beckens hat für den Betrieb Verantwortliche zu benennen und einzusetzen. In Dienstanweisungen sind Aufgaben und Verantwortlichkeiten festzulegen.

- 7.1.29. Vom Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens ist ein Stauanlagenbuch (Betriebsvorschrift) anzulegen. Hierin sind detaillierte Informationen über die konstruktive Gestaltung der Einzelbauwerke sowie Bestandspläne zu führen. Auch sind darin alle Daten, die für die Überwachung, den Betrieb und die Unterhaltung des Bauwerks von Bedeutung sind, anzugeben. Auch die Funktionsweise der Art der Steuerung ist genau zu beschreiben (z.B. schwimmgesteuert).
- 7.1.30. Die Betriebsvorschrift (Auflage-Nr. 7.1.26) mit den in DIN 19700-12 festgelegten Inhalten ist vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.
- 7.1.31. Vor Inbetriebnahme ist vom Betreiber in Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ein Probestau nach DIN 19700-12 zu planen und durchzuführen. Der Probestau ist in der vegetationsarmen Zeit durchzuführen und zu dokumentieren. Als Probestau kann auch der erste Hochwassereinstau genutzt werden.
- 7.1.32. Für den Fall eines Stromausfalles ist stets und dauerhaft ein Notstromaggregat bereitzuhalten, um die Betriebssicherheit der Anlage immer zu gewährleisten.
- 7.1.33. Bei der Entleerung des Hochwasserrückhaltebeckens dürfen keine Fischfallen (z.B. durch Geländesenken) zurückbleiben.

Nach Abschluss der Bauarbeiten

- 7.1.34. Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und den Fischereirechtsinhabern schriftlich mitzuteilen.
- 7.1.35. Nach Ausführung der Baumaßnahme ist diese von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) abzunehmen (Bauabnahme nach Art. 61 BayWG). Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Unterallgäu umgehend vorzulegen. Auf eine Abnahme durch einen PSW kann verzichtet werden, wenn die Bauabnahme einem Beamten im höheren bautechnischen Verwaltungsdienst übertragen wird.
- 7.1.36. Nach Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens hat der Vorhabensträger Bestandspläne anzufertigen und dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

Unterhaltung

- 7.1.37. Die Unterhaltung der gestatteten Anlagen (komplette Damm- bzw. Absperrbauwerk sowie die dazugehörigen Anlagen- und Bestandteile - wie der befahrbare Dammkronenweg, Durchlassbauwerk, Betriebsgebäude, Filterteppich, Messgerinne inkl. dazugehöriger Bauteile, Zu- und Abfahrten zum Dammkronenweg und der Dammfußwege, Gewässerfurt und Dammfußdrainagen) und der ausgebaute Gewässerabschnitt der Schwelk obliegt nach Abschluss der Maßnahmen dem Freistaat Bayern. Unterhaltungsregelungen außerhalb dieses Bereiches bleiben unberührt.

- 7.1.38. Das an dem Rechen ankommende Treibzeug ist zu bergen und unter Beachtung der Abfallgesetze zu beseitigen und darf weder im Einstaubereich abgelagert noch ins Gewässer eingebracht werden.
- 7.1.39. Die Funktionsfähigkeit, der für den Hochwasserrückhalt erforderlichen Anlagenteilen ist durch Überwachung und Unterhaltung sicherzustellen. Instandsetzungsarbeiten zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass die Sicherheit und Betriebsbereitschaft schnellstmöglich wiederhergestellt werden.
- 7.1.40. Der Füllstand des Sammelschachtes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1313 der Gemarkung Frechenrieden zur Abwassersammlung ist regelmäßig zu überprüfen. Ab einer Füllung von 75 % muss eine Entleerung des Schachtinhaltes erfolgen. Nach jeder Leerung des Schachtes ist eine eingehende Sichtprüfung durchzuführen. Etwaige Mängel sind zeitnah zu beheben. Der Sammelschacht ist vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu überprüfen.

Entschädigung

- 7.1.41. Der Vorhabenträger haftet für Schäden, die auf die Errichtung und den Bestand des Hochwasserrückhaltebeckens zurückzuführen sind. Dies betrifft unter anderem auch Schäden, die durch nachweislich auf das HRB zurückzuführende sich ändernde Grundwasserverhältnisse einstellen.
- 7.1.42. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, hat denjenigen Eigentümern und Pächtern den von im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die durch Hochwasser entstandenen Schäden insoweit auszugleichen, als die Grundstücke durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens neu oder schwerer betroffen sind als vor der Verwirklichung des Vorhabens.

Der Schadensausgleich hat durch eine Entschädigung in Geld zu erfolgen.

Als Grundlage für die Schadens- und Entschädigungsermittlung hat der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, für jedes Hochwasserereignis die max. Einstauhöhe in dem Hochwasserrückhaltebecken aufzuzeichnen und daraus den Schadensumfang ermitteln zu lassen.

Die Höhe der Entschädigung ist bei jedem Hochwasserereignis durch einen von dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, zu beauftragenden unabhängigen Sachverständigen ermitteln zu lassen.

Anstelle der finanziellen Entschädigung können nach Vereinbarung mit den Eigentümern und Pächtern von im Einstaubereich liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Einstauschäden auch durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten beseitigt werden.

7.2. **Baurecht**

- 7.2.1. Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung (gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB) beim Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu vorzulegen.
- 7.2.2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine vollständig ausgefüllte Baubeginnsanzeige dem Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu zuzusenden.
- 7.2.3. Rechtzeitig vor Nutzungsaufnahme ist die Anzeige zur Nutzungsaufnahme beim Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu vorzulegen.
- 7.2.4. Es ist zu prüfen, für welche baulichen Maßnahmen ein Nachweis der Standsicherheit vorzulegen ist.
- 7.2.5. Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist die Erklärung über die Erfüllung des **Kriterienkataloges** gemäß § 15 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) vorzulegen.
Der Kriterienkatalog muss von einem in die Liste der Tragwerksplaner bei der bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau eingetragenen Tragwerksplaner ausgefüllt und unterschrieben sein.

Falls sich nach dem Kriterienkatalog der Bauvorlagenverordnung eine Prüfpflicht (Art. 62a Abs. 2 Satz 1, Nr. 2 BayBO) für die Brücken, Durchlässe und Dammaufschüttungen ergibt, ist

- die Statikprüfung und die Bauüberwachung durch einen Prüfsachverständigen vom Vorhabensträger zu veranlassen,
- mit der Baubeginnsanzeige die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises (Bescheinigung Standsicherheit I) dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen und
- mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung (Bescheinigung Standsicherheit II) dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

7.3. **Naturschutz**

- 7.3.1. Vor Beginn der Maßnahmen ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung erstattet der unteren Naturschutzbehörde Bericht nach Durchführung über jede Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahme, im Fall von unvorhergesehenen Konflikten und halbjährlich zum Umsetzungsstand.

- 7.3.2. Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Nr. 6.42) ist die plangemäße Ausführung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar nach Ende der Bauausführung und dennoch passend zur Vegetationsperiode zu verwirklichen. Daher sind Ausgleichsflächen bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellungen der Baumaßnahmen umzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes unaufgefordert mitzuteilen.

7.3.3. Der Standort der Behelfsbrücke ist mit der unteren Naturschutzbehörde vor Ort abzustimmen. Nach Festlegung des Standorts ist eine Nachbilanzierung und ein Maßnahmenkonzept zum ökologisch funktionalen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang für die damit verbundenen Eingriffe in Biotope anzufertigen. Entsprechende Passagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Nr. 42) sind nachrichtlich anzupassen.

7.3.4. Im Nordwesten des Dammbauwerkes wird ein als naturferner Graben durch die Aufstandsfläche des Dammes dauerhaft überbaut. Deshalb ist im räumlichen Zusammenhang eine Gewässerstrukturaufwertung der den Lebensraumsprüchen der Storchschnabel-Bläuling Population und der Libellenarten Zweigestreifte Quelljungfer, Kleiner Blaupfeil zu Gute kommt erforderlich.

Der Vorhabensträger hat dazu, die sich im Einstaubereich befindenden zu verlegenden Gräben naturnah gestalten.

7.3.5. Bei zu erhaltendem Baumbestand sind die Richtlinien DIN 18920 und RAS-LP4 während des Baustellenbetriebs zu beachten.

7.3.6. Gemäß den Absprachen zwischen Wasserwirtschaftsamt Kempten und der unteren Naturschutzbehörde sind zu der Oberbodenmächtigkeit verbindliche Angaben zu machen. Am Dammfuß darf eine Oberbodenmächtigkeit von 20 cm nicht überschritten werden. Zur Dammkrone hin ist eine Oberbodenmächtigkeit zwischen 5 und 10 cm umzusetzen.

Das autochthone Saatgut muss aus dem gleichen Ursprungsgebiet, daher aus dem Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerischen Hügel- und Plattenregion“ stammen.

7.3.7. Die für die Ausgleichsflächen benötigten Pflanzen sind in einwandfreier Qualität entsprechend den Pflanzqualitäten des geprüften Ausgleichsflächenplans bei einer Baumschule zu beziehen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzqualität ist über einen entsprechenden Lieferschein nachzuweisen. Ausfälle sind innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

7.3.8. Nach Anbringen der notwendigen Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse, ist die genaue Position der Ersatzquartiere festzuhalten und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist im 1., 2. und 5. Jahr nach Anbringen der Ersatzquartiere ein Monitoring durch einen faunistischen Fachgutachter durchzuführen, damit negativen Entwicklungen ggf. gegengesteuert werden kann.

Die Ersatzquartiere sind außerhalb der Schonzeit in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu reinigen und zu warten.

7.3.9. Zur Fällung der Gehölze im Zeitraum zwischen 01. November und 28. Februar ist folgendes zu beachten:

- Die Fällungen von Gehölzen hat unter Begleitung der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.
- Bäume mit potentiellen Winterquartieren (wie Höhlenbäume) sind vor der Fällung mit geeigneten Maßnahmen (faunistischer Gutachter, Baumkletterer, Endoskopie) auf Fledermausvorkommen zu kontrollieren.

7.3.10. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Artenschutz, zum Ausgleich und Ersatz sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer zu unterhalten. Die Verpflichtung zur Unterhaltungspflege besteht bis zum Ende der Betriebszeit des Hochwasserbeckens und dessen Rückbau.

7.3.11. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Nr. 42) und die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Nr. 43) sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu (gemäß der Stellungnahme vom 10.05.2021) zu ändern bzw. zu ergänzen und dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

7.4. **Fischerei**

7.4.1. Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekanntzugeben.

7.4.2. Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.

7.4.3. Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.

7.4.4. Als Ausgleichsmaßnahme für die Umverlegung mit Laufverkürzung ist eine Verbesserung der Gewässerstruktur der Schwelk auf einer Gewässerlänge, die mindestens dem Umfang der Laufverkürzung entspricht, herzustellen. Die Maßnahmen haben in Abstimmung mit der Fischereifachberatung zu erfolgen.

7.4.5. Vor der Trockenlegung und Verfüllung des alten Laufes der Schwelk ist eine Fischbergung mit dem Elektrofischfanggerät vorzunehmen. Die entnommenen Fische und Krebse sind umzusetzen.

7.4.6. Der Ausfall von Fischertrag im Sinne eines Bauschadens sowie die Kosten für die notwendige Fischbergung ist mit dem Fischereirechtsinhaber (bei Verpachtung mit dem Fischwasserpächter) zu begleichen.

7.4.7. Zur Sicherstellung der biologischen Durchgängigkeit ist nach Abschluss der Baumaßnahmen zu prüfen, ob die anvisierte fischökologische Durchgängigkeit auch tatsächlich erreicht wurde oder ob ggf. Nachbesserungen erforderlich sind. Die Funktionskontrolle hat

durch ein entsprechendes Fachbüro zu erfolgen und das Ergebnis ist dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

- 7.4.8. Der Vorhabensträger hat die dauerhafte ökologische Durchgängigkeit zu gewährleisten. Auflandungen, Abflusshindernisse etc., die die Durchgängigkeit beeinträchtigen, sind regelmäßig zu entfernen.
- 7.4.9. Die Baumaßnahmen sollten zeitlich so abgestimmt werden, dass Sedimentverfrachtungen und eine Auftrübung des Wassers nicht während der Laichzeit besonders gefährdeter Fischarten stattfinden. Dies ist mit der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben abzustimmen.
- 7.4.10. Durch die bauliche Veränderung am Gewässer ist die Ausübung der Fischerei nach wie vor zu gewährleisten und nicht wesentlich zu erschweren. Der Zugang zum Gewässer zum Zwecke der Fischerei ist zu gewährleisten.

7.5. Bodenschutz

- 7.5.1. Sollten entgegen der Voruntersuchungen während der Baumaßnahmen bzw. im Rahmen weiterer Vorerkundungen bislang unbekannte schadstoffbelastete Bereiche bzw. unbekannte Auffüllungen festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 31, Bodenschutz, und der Bereich Gewässeraufsicht/Altlasten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zu informieren (Art. 1 i.V.m. Art. 12 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes - BayBodSchG). Das weitere Vorgehen ist mit allen Beteiligten abzustimmen. Bei erheblichen Belastungen ist die Fortführung der Baumaßnahme gegebenenfalls zu unterbrechen.
- 7.5.2. Die Entsorgung, der bei den Aushubmaßnahmen anfallenden Abfälle, hat ordnungsgemäß und schadlos unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 31, Abfallrecht, unaufgefordert zu übersenden.

7.6. Öffentliche Stromversorgung

- 7.6.1. Vor Beginn der Grabarbeiten ist eine entsprechende Kabelauskunft von der zuständigen LEW Betriebsstelle Obergünzburg, Günzacher Straße 11, 87634 Obergünzburg einzuholen.
- 7.6.2. Bei jeder Annäherung an Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

7.7. Telekommunikation

Im Zuge der Baumaßnahme ist ein Leerrohr KR 110 (DN100) vom geplanten Technikraum des Betriebsgebäudes in Richtung Altisrieder Straße mitzuverlegen, um das Gebäude später versorgen zu können. Die Beauftragung des Anschlusses hat separat über den

Bauherrens-service oder den Vertriebspartner zu erfolgen, wenn die Adresse für das Hochwasserrückhaltebecken / Betriebsgebäude vergeben wurde und die entsprechenden Lagepläne vorliegen.

7.8. Tiefbau

Bauliche Änderungen oder sonstige Eingriffe entlang von Kreisstraßen sind mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu abzustimmen.

8. Die Anordnung weiterer Auflagen im öffentlichen, wasserwirtschaftlichen, fischereilichen oder naturschutzfachlichen Interesse bleibt vorbehalten.
9. Für die Durchführung des Plans nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 des Tenors ist die Enteignung zulässig.
10. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen wurde.
11. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Er ist von der Zahlung der Verwaltungsgebühr befreit.

Gründe:

I.

Das Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden ist Teil des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“. Insgesamt sollen im Zuge dieses Projektes fünf Hochwasserrückhaltebecken entlang der Westlichen Günz, der Schwelk und der Östlichen Günz entstehen. Diese fünf Hochwasserrückhaltebecken bilden einen wesentlichen Baustein, welcher zusammen mit stellenweise zusätzlichen innerörtlichen Maßnahmen, einen Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser inklusive Klimazuschlag von 15% ($HQ_{100+Klima}$) für die Gemeinden im Günztal sicherstellen soll. Das Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden ist das dritte Becken, welches im Zuge des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“ verwirklicht werden soll. Die Schwelk ist innerhalb des Projektgebietes als Gewässer III. Ordnung eingestuft. Das Projektgebiet des Hochwasserrückhaltebeckens Frechenrieden liegt südlich vom Ortsteil Frechenrieden des Marktes Markt Rettenbach und westlich von Markt Rettenbach selbst. Die Schwelk mündet in Westerheim in die Westliche Günz. Da das Hochwasserrückhaltebecken im Bereich der III. Gewässerordnung erstellt werden soll, wäre eigentlich der Markt Markt Rettenbach zum Ausbau verpflichtet. Da das Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden allerdings ein Bestandteil des überregionalen Hochwasserschutzkonzeptes des Günztals ist und keinen alleinigen Schutz für den Ortsteil Frechenrieden darstellt, sondern auch für die unterliegenden Gemeinden, wurde entschieden, dass hier der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, als Vorhabensträger auftritt.

Mit Schreiben vom 15.06.2020 beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, die wasserrechtliche Planfeststellung für den Bau eines Hochwasserrück-

haltebeckens Frechenrieden im Rahmen des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“ sowie die Erteilung einer Baugenehmigung für das Betriebsgebäude für das Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden.

Grundlage für die Ermittlung der Hochwasserabflüsse für das Einzugsgebiet der Schwelk war eine Fläche von rund 54 km². Der 100-jährliche Hochwasserabfluss einschließlich Klimafaktor beträgt am Standort des Hochwasserrückhaltebeckens Frechenrieden derzeit 18,86 m³/s. Mit dem Rückhaltevolumen des Hochwasserrückhaltebeckens von insgesamt 1,3 Mio. m³ kann künftig der maximale Abfluss beim Ablauf des Bemessungshochwassers (HQ₁₀₀+Klima) auf 2,0 m³/s gedrosselt werden.

Die Hochwasserschutzmaßnahme dient der Rückhaltung und Verzögerung des Hochwasserabflusses aus dem Einzugsgebiet der Schwelk. Dadurch wird die Bebauung für die Ortschaften im Tal der Günz bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis - unter Berücksichtigung eines 15 %-igen Klimafaktors (HQ₁₀₀+Klima) - vor Überflutungen geschützt. Bei einer Verwirklichung des Projektes wird der Abfluss eines hundertjährigen Hochwassers von bisher 18,86 m³/s auf 2,0 m³/s reduziert.

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die vom Hochwasser gefährdeten Bereiche zu schützen, d.h. für die Ortschaften im Tal der Günz einen schadlosen Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ₁₀₀+Klima) zu gewährleisten.

Bei Ablauf eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses sind die Grundstücke Fl.Nrn. 151, 150, 143, 117, 132/2, 132 der Gemarkung Betzisried und der Grundstücke Fl.Nrn. 1203, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1290, 1291, 1299, 1285, 1287, 1298, 1300, 1302, 1301, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1284/1, 1282/1, 1289, 1311/1, 1313/2, 1313, 1311, 1310, 1309, 1045/5, 871/2, 1041, 1041/3, 1045/4, 1045/9, 1357, 1358/2, 1358/5, 1358/4, 1308/2 und 1358 der Gemarkung Frechenrieden im Staubereich des Speicherbeckens ganz oder teilweise vom Einstau betroffen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um land- und forstwirtschaftliche Flächen. Ein sich in der Dammaufstandsfläche befindlicher Feldstadel und ein sich im engeren Einstaubereich befindlicher Stadel wird im Zuge der Baumaßnahme abgerissen und luftseitig des Dammes neu errichtet. Weitere Gebäude sind nicht betroffen.

Die Planunterlagen wurden zur Stellungnahme an die amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, den Bayerischen Bauernverband, das Bayerische Landesamt für Umwelt, den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., die LEW Netzservice GmbH, den Landesfischereiverband Bayern e.V., den Bund Naturschutz in Bayern e.V., die Deutsche Telekom und die Bayerischen Staatsforsten sowie an das Bauamt, die Untere Naturschutzbehörde, den Immissionsschutz und die Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu übersandt.

Ebenso wurden die Gemeinden Sontheim und Westerheim sowie der Markt Markt Rettenbach und der Markt Ottobeuren am Verfahren beteiligt.

Der Bayerische Bauernverband nahm mit Schreiben vom 01.08.2020 Stellung zu den beantragten Maßnahmen und beklagte zunächst den Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zudem forderte er eine Übernahme sämtlicher durch das Hochwasserrückhaltebecken entstehender Schäden an den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen durch den Vorhabensträger.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim teilte mit Schreiben vom 06.08.2020 sein Einverständnis zum geplanten Vorhaben mit. Es wurde um Aufnahme einer expliziten Regelung gebeten, dass eine Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 8 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) für die Waldflächen erteilt wird, welche für das Dammbauwerk gerodet werden müssen.

Die Gemeinde Sontheim begrüßte mit Schreiben vom 12.08.2020 die Umsetzung der Maßnahmen und regte die Realisierung möglicher ökologischer Maßnahmen nach dem heutigen Stand an.

Der Markt Ottobeuren erteilte mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 04.08.2020 und mit Schreiben vom 13.08.2020 sein gemeindliches Einverständnis.

Die LEW Verteilnetz GmbH, 86807 Buchloe, erteilte unter Auflagen mit E-Mail vom 27.08.2020 ihr Einverständnis mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme.

Die Bodenschutzverwaltung der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu stimmte dem Vorhaben unter Nennung von Auflagen mit E-Mail vom 31.08.2020 zu.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. bat mit Schreiben vom 03.09.2020 um die Aufnahme von Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss sowie um Ergänzung der Planunterlagen um eine Kompensationsermittlung und eine Kompensationsbilanz entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) und um Prüfung der mit der Maßnahme einhergehenden Eingriffe in die Schwelk im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie.

Mit E-Mail vom 10.09.2020 stimmte die Deutsche Telekom Technik GmbH dem Vorhaben zu.

Der Markt Markt Rettenbach erteilte mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 10.09.2020 und Schreiben vom 14.09.2020 das gemeindliche Einverständnis zu den vorliegenden Plänen. Es wurde jedoch darum gebeten, die Durchflussmenge mit 2 cbm/s, ab der die Drosselfunktion aktiviert wird, nochmals zu überprüfen und nach Möglichkeit auf einen höheren Wert hin auszulegen, um die Einstauhäufigkeit zu reduzieren. Darüber hinaus wurde darum gebeten, eine Wegeverbindung zwischen dem Hochwasserdamm und der Ortschaft Betzisried im Zuge der Baumaßnahme zu schaffen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt nahm mit Schreiben vom 11.09.2020 zu den derzeit nicht von örtlichen oder regionalen Fachstellen abgedeckten Belangen (z.B. Rohstoffgeologie und Geotopschutz) Stellung und verwies bezüglich der Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes auf die Stellungnahmen der jeweiligen Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten.

Das Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu stimmte den vorliegenden Plänen mit Schreiben vom 15.09.2020 unter Auflagen zu.

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu teilte mit E-Mail vom 16.09.2020 mit, dass keine Betroffenheit von der Maßnahme vorliegt. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass bauliche Änderungen oder sonstige Eingriffe entlang von Kreisstraßen mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu abzustimmen sind.

Die Gemeinde Westerheim begrüßte mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2020 und Schreiben vom 18.09.2020 die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens an der Schwelk, forderte allerdings, dass die Planung für den Rückhalt und den Abfluss so geregelt werden, dass ein deutlich besserer Schutz für Westerheim entsteht.

Mit Stellungnahme vom 18.09.2020 erklärte sich die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben unter Auflagen mit dem Vorhaben einverstanden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu erklärte sich mit dem Vorhaben mit Schreiben vom 18.09.2020 und 10.05.2021 unter Auflagen einverstanden.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 24.07.2020. Die Planunterlagen wurden vom 28.07.2020 bis einschließlich 27.08.2020 beim Markt Ottobeuren, beim Markt Markt Rettenbach und dem Landratsamt Unterallgäu zur Einsichtnahme ausgelegt. In demselben Zeitraum waren diese auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu einsehbar. Die Einwendungsfrist lief am 10.09.2020 ab.

Mit Schreiben vom 07.09.2020 wurden von Herrn Steffen und Frau Dr. Claudia Epple Einwendungen erhoben.

Herr Peter Thalhofer erhob mit Schreiben vom 06.09.2020 Einwendungen gegen das geplante Vorhaben.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerung der Träger öffentlicher Belange, wie die erhobenen Einwendungen wurden zur fachlichen Stellungnahme dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorgelegt. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten äußerte sich in den Stellungnahmen vom 02.12.2021 zu den Einwendungen des Marktes Markt Rettenbach, der Gemeinde Westerheim, des Bayer. Bauernverbandes, des Landesfischereiverbandes Bayern e.V., der Familie Epple und des Herrn Thalhofer.

Zur Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen wäre grundsätzlich ein Erörterungstermin erforderlich gewesen. Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie der Anordnung und dringenden Empfehlung der Bayerischen Staatsregierung sollte von Veranstaltungen abgesehen werden. Nach dem „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)“ wurde an Stelle des Erörterungstermins eine sogenannte Online-Konsultation durchgeführt. Diese eröffnete die Möglichkeit, sich in digitaler Form zur Erwidern des Vorhabenträgers zu äußern, die auf die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hin ergangen

ist. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde am 04.06.2021 im Markt Ottobeuren und am 07.06.2021 im Markt Markt Rettenbach ortsüblich bekanntgegeben. Die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und des Landratsamtes Unterallgäu wurden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten passwortgeschützt auf der „nextcloud“-Plattform des Landratsamtes Unterallgäu in der Zeit vom 21.06.2021 bis einschließlich 20.07.2021 bereitgestellt. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens 20.07.2021 schriftlich zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Innerhalb dieser Frist erfolgte mit Schreiben vom 19.07.2021 eine entsprechende Äußerung durch Herrn Steffen und Frau Dr. Claudia Epple, dass die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zu ihren erhobenen Einwendungen vom 07.09.2020 nicht zufriedenstellend ist und Fragen nicht beantwortet wurden.

Weitere Äußerungen gingen dem Landratsamt Unterallgäu im Rahmen der Online-Konsultation nicht zu.

II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.
2. Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gem. Nr. 1 dieses Bescheides wurde das Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Satz 1 und 3 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG und Art. 73 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG wurde zu dem Vorhaben das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten als amtlichen Sachverständigen in wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren eingeholt. Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, der Bayerischen Bauernverband, die Gemeinden Sontheim und Westerheim, das Bayerische Landesamt für Umwelt, der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., die LEW Netzservice GmbH, der Landesfischereiverband Bayern e.V., der Bund Naturschutz in Bayern e.V., die Deutsche Telekom und die Bayerischen Staatsforsten sowie das Bauamt, die Untere Naturschutzbehörde, die Tiefbauverwaltung und der Immissionsschutz des Landratsamtes Unterallgäu, wurden im Rahmen der Beteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ferner wurde der Plan beim Markt Markt Rettenbach sowie beim Markt Ottobeuren für einen Monat zur Einsicht ausgelegt (Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG). Die Bekanntmachung entsprach Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Herr Peter Thalhofer, 87733 Frechenrieden, erhob mit Schreiben vom 06.09.2020 Einwendungen gegen das geplante Vorhaben. Mit Schreiben vom 07.09.2020 erhoben zudem Herr Steffen und Frau Dr. Claudia Epple fristgerecht Einwendungen.

Da Einwendungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG gegen das Vorhaben erhoben wurden, wäre nach Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG ein Erörterungstermin erforderlich gewesen. Anstelle des Erörterungstermins erfolgte nach § 5 Abs. 2 und 4 des „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)“ eine sogenannte Online-Konsultation. Im Rahmen dieser Online-Konsultation wurde den Trägern öffentlicher Belange sowie den Einwendern die Möglichkeit eröffnet, sich in digitaler Form zur Erwidern des Vorhabenträgers zu äußern, die auf die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hin ergangen ist.

Innerhalb dieser Frist erfolgte mit Schreiben vom 19.07.2021 eine entsprechende Äußerung durch Herrn Steffen und Frau Dr. Claudia Epple.

Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs.2 Satz 1 WHG gleich. Somit bedarf der Damm gem. der Nr. 1.1 des Tenors nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Die abschnittsweise Verlegung, der abschnittsweise Ausbau und die abschnittsweise Verfüllung der Schwelk und des Rappenbaches sowie die Herstellung eines wasserseitigen Entwässerungsgrabens zum Anschluss mehrerer Wiesengräben und des Rapperbachs zur Ableitung in das Drosselbauwerk gem. Nr. 1.2 und 1.3 des Tenors sind Maßnahmen, welche die Herstellung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers beinhalten, und bedürfen daher nach § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Das grundsätzliche Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Herstellung des Hochwasserschutzdamms gem. der Nr. 1.1 des Tenors in Nr. 13.13, für die abschnittsweise Verlegung, den abschnittweisen Ausbau und die abschnittsweise Verfüllung der Schwelk und des Rapperbachs gem. Nr. 1.2 sowie die Herstellung eines wasserseitigen naturnahen Entwässerungsgrabens (Dammfußdrainage) zum Anschluss von Wiesengräben (Drainagen) und des Rapperbachs zur Ableitung in das Drosselbauwerk gem. Nr. 1.3 des Tenors in Nrn. 13.18.1 und 13.18.2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (Anlage 1 zu § 3 UVPG) festgelegt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durch das Landratsamt Unterallgäu nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG ergab, dass für die beantragten Ausbaumaßnahmen die UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie (Nr. 41) zur geplanten Hochwasserschutzmaßnahme und den hierzu erforderlichen Baumaßnahmen vom 28.01.2021 (Ordner 3, Blatt 4) ergab, dass die Maßnahmen nur sehr geringe bzw. geringe, nicht erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgü-

ter Menschen, menschliche Gesundheit, Tiere und Habitate, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und kulturelles Erbe haben. Gemäß der Studie sind dem Schutzgut Landschaft und Erholung im Planungsgebiet aufgrund der Naturnähe und Strukturvielfalt erhebliche nachteilige Auswirkungen von mittlerer Wertigkeit zuzuordnen. Die Ermittlung und zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens in der Umweltverträglichkeitsstudie ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht zu erwarten sind bzw. durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umweltverträglich gestaltet werden können. Die Auswirkungen des Schutzdamms auf das Schutzgut Landschaft sind allerdings nicht vollständig zu vermeiden bzw. zu kompensieren, sodass diesbezüglich eine erhebliche nachteilige Wirkung verbleibt, die als mittel bewertet wird.

Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei der Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht erfüllt werden.

Mit dem aufgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (Nr. 42) soll sichergestellt werden, dass die vor dem geplanten Eingriff vorhandene Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wie des Landschaftsbildes erhalten bzw. wiederhergestellt wird. In Form des Maßnahmenkataloges werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, mit denen die zu erwartenden Beeinträchtigungen reduziert werden. So können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch das geplante Dammbauwerk u.a. mit der Einbindung des Dammes in die Landschaft kompensiert werden.

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem dazu aufgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben wurden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luftqualität, Luftaustausch, Geologie und Hydrogeologie, Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser, Pflanzen und Vegetation, Tiere und Habitate, Landschaft und Erholung sowie Artenschutz abgehandelt. Diese brachte die Erkenntnis, dass der Landschaftsraum der beabsichtigten zu überplanenden Fläche nordwestlich des Marktes Rettenbach und westlich der Schwelk liegt. Der Bereich ist von Waldflächen umgeben, lediglich nach Norden hin ist der Bereich offen und von hier aus einsehbar. Die überplante Fläche wird aktuell als Intensivgrünland bewirtschaftet, teilweise sind an den westlichen und östlichen Ausläufern des Dammes auch Waldflächen betroffen. Grundlage für die Abgrenzung des Untersuchungsraumes sind die zu erwartenden umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens und ihre Reichweite auf die o.g. Schutzgüter und Schutzgebiete. Dieser ergibt sich aus dem geplanten Dammbauwerk sowie der Flächen, welche durch den entstehenden Einstau bei Hochwasserereignissen geflutet werden.

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken (Trockenbecken ohne Dauerstau) liegt im Hauptschluss zur Schwelk und sperrt diesen mittels eines Dammes in Nordost-Südwest-Achse ab. Der Damm ist in der Landschaft deutlich erkennbar. Durch die Linienführung und Begrünung des Schutzdammes wird eine gute landschaftliche Einbindung erreicht. Die Auswirkungen des Dammes auf die Landschaft werden daher als mittel bewertet. Zum Ausgleich der verbleiben-

den Auswirkungen wurden im landschaftsplanerischen Begleitplan landwirtschaftlich aufwertende Maßnahmen vorgesehen. Somit kann die Beeinträchtigung der Landschaft möglichst vermieden werden.

Insgesamt hat das geplante Hochwasserrückhaltebecken nur geringe Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten zur Folge. Die Flächenneueversiegelung beschränkt sich dabei auf das Durchlassbauwerk mit angegliedertem Betriebsgebäude. Durch die Planung gehen im Bereich der Dammaufstandsfläche großflächig Vegetationsstrukturen verloren. Betroffen sind hiervon hauptsächlich intensiv genutztes Grünland sowie Fichtenmonokulturen. Hingegen erfahren die Flächen im Einstaubereich südlich des Dammes eine Aufwertung, da die bisherige intensive land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung nicht mehr in dieser Form möglich ist. Durch den geplanten Waldumbau hin zu einem standortgerechten, überflutungstoleranten Laubmischwald können die Waldfunktionen erhalten werden. Wichtig ist die Einhaltung der Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen. Insgesamt werden durch den regelmäßigen Einstau hochwertigere Lebensräume für Pflanzen geschaffen und der ökologische Zustand der Flächen im Untersuchungsgebiet verbessert. Durch das geplante Anbringen von Fledermauskästen, Höhlennistkästen und künstlichen Nisthilfen an geeigneten Stellen kann auch der Quartier- und Brutplatzverlust für Fledermäuse und Vögel ausgeglichen werden.

Durch die in der Umweltverträglichkeitsstudie und im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu dem Vorhaben aufgeführten geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich können die Auswirkungen des Baues der Hochwasserschutzanlage kompensiert werden. Das Vorhaben ist deshalb im Ergebnis als umweltverträglich einzustufen.

Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Die Planfeststellung widerspricht nicht den materiellen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 1 und § 6 WHG). Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 13.01.2021. Es liegen auch keine zwingenden Versagungsgründe aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und aus Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder aus anderen Rechtsbereichen vor.

Auch die planerische Abwägung öffentlicher und privater Belange führt nicht zu einer Versagung der Planfeststellung. Belange der Wasserwirtschaft werden von den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ausschließlich während der Bauphase beeinträchtigt. Sie sind deshalb von vorübergehender Natur und können durch Auflagen ausgeglichen werden.

Nach § 13 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Nach § 14 Abs. 1 BNatschG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sowie die zu ergreifenden Maßnahmen an der Schwelk stellen einen nachteiligen Eingriff im Sinne dieser Vorschrift dar, der allerdings durch die geforderten ökologischen Maßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil dieses Bescheides ist, ausgeglichen wird (§ 15 Abs. 2 BNatschG).

Die Eingriffe sind bei Durchführung des Vorhabens unvermeidbar, da ein Gewässerausbau nicht ohne einen Eingriff in die Natur und Landschaft vorgenommen werden kann. Der Vorhabensträger wird die Eingriffe jedoch gemäß dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgleichen. Durch eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs anhand des landschaftspflegerischen Begleitplans bleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurück und das Landschaftsbild ist wiederhergestellt.

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sind nicht vermeidbar, weil die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zugunsten des Ortsteils Frechenrieden der Marktgemeinde Markt Rettenbach und der Ortschaften im Tal der Günz und seiner Bewohnerinnen und Bewohner durchgeführt werden müssen.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, gleicht die Eingriffe jedoch mit den aufgeführten Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Nr. 42) aus.

Der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG konnte daher erlassen werden.

Nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

3. Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung unter der Nr. 2 des Tenors beruht auf Art. 23 Abs. 3 BayNatschG. Die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens sowie die damit einhergehenden Maßnahmen sind aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde bestätigte ihr Benehmen mit der Stellungnahme vom 18.09.2020 und 10.05.2021.

4. Die Rodung der in Nr. 3 des Tenors genannten Gehölzbestände, welche Wald i.S.d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind, bedarf einer Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG. Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG liegen nicht vor.
5. Das geplante Betriebsgebäude ist ein Gebäude i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Bayerische Bauordnung - BayBO-, dessen Errichtung einer Baugenehmigung gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO bedarf.

Nach dieser Vorschrift ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Das Grundstück Fl.Nr. 1313 der Gemarkung Frechenrieden, auf dem das Betriebsgebäude errichtet werden soll, liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das Betriebsgebäude ist zulässig gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch -BauGB-, da es aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung des Hochwasserschutzes nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Auch bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Der Markt Markt Rettenbach erteilte mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 10.09.2020 und Schreiben vom 14.09.2020 sein gemeindliches Einvernehmen.

Da die Errichtung des Betriebsgebäudes den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, war die Baugenehmigung zu erteilen.

6. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO war die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 4 dieses Bescheides anzuordnen, weil ein dringendes öffentliches Interesse an der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens an der Schwelk im Ortsteil Frechenrieden des Marktes Markt Rettenbach als Teil des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“ besteht. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides hätte zur Folge, dass ein Verzug des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“ mit insgesamt fünf Hochwasserrückhaltebecken entlang der Östlichen und Westlichen Günz und der Schwelk eintritt. Diese fünf Hochwasserrückhaltebecken bilden einen wesentlichen Baustein, welcher zusammen mit stellenweise zusätzlichen innerörtlichen Maßnahmen, einen Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser inklusive Klimazuschlag von 15% (HQ_{100+Klima}) für die Gemeinden im Günztal sicherstellen soll. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht in Ausübung ordnungsgemäßen Ermessens, weil das genannte besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung die im konkreten Fall betroffenen privaten Interessen überwiegt.
7. Die Auflagen in Nr. 7 des Tenors dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Sie sind zum ordnungsgemäßen Ausbau des Gewässers erforderlich, um die zum Wohl der Allgemeinheit gebotenen Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Gewässerverunreinigungen und den Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Die Auflage Nr. 7.1.2 wurde aufgenommen, damit sichergestellt ist, dass bei Fragen oder Problemen ein zuverlässiger Ansprechpartner zur Verfügung steht und eventuelle Sofortmaßnahmen zeitnah geklärt und ergriffen werden können.

Die Auflage Nr. 7.1.3 wurde aufgenommen, damit für den Fall, dass während der Bauzeit ein Hochwasser abläuft und dadurch eine Gefährdung für Babenhausen eintritt, Ansprechpartner und geeignete Gegenmaßnahmen für mögliche Gefährdungen vorab festgelegt werden, sodass im Hochwasserfall schnell reagiert werden kann.

Die Auflagen Nrn. 7.1.5 und 7.1.7 sollen die plangemäße Ausführung der Arbeiten sicherzustellen.

Um den Schutz des Gewässers vor Einträgen in Form von wassergefährdenden Stoffen bzw. Eintrübungen zu gewährleisten, wurde die Auflage Nr. 7.1.8 eingefügt.

Die Auflagen Nrn. 7.1.9 und 7.1.10 wurden aufgenommen, damit der Abfluss an der Iller auch bei Hochwasser schadlos erfolgen kann und durch die Baumaßnahmen bzw. abgelagerte/abgestellte Anlagen und Gerätschaften keine Verkläunungen bzw. Überschwemmungen erzeugt werden.

Die Auflage Nr. 7.1.11 wurde aufgenommen, damit der Ausbau der Dammkrone auch zur Befahrbarkeit im Schadensabwehrfall mit schweren Fahrzeugen sichergestellt ist.

Mit den Auflagen Nrn. 7.1.12 bis 7.1.14 soll die erforderliche dauerhafte Standsicherheit des Dammbauwerkes samt Durchlassbauwerk gewährleistet werden.

Die Auflagen Nrn. 7.1.16 und 7.1.18 gewährleisten, dass die Baumaßnahmen möglichst naturnah durchgeführt werden können.

Zur Feststellung und Sicherstellung der sich im Bereich des Dammbauwerkes befindlichen Sparten wurden die Auflagen Nrn. 7.1.19 und 7.1.20 aufgenommen.

Die Auflagen Nrn. 7.1.21 bis 7.1.24 wurden aufgenommen, um eine ordnungsgemäße Verwendung und Wiedereinbringung des Ober- und Unterbodens sicherzustellen, anstatt diesen anderweitig zu verbringen bzw. zu entsorgen.

Die Auflagen Nrn. 7.1.25, 7.5.1 und 7.5.2 stützt sich auf das Bayerische Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), um den bodenschutzrechtlichen Ansprüchen hinsichtlich schadstoffbelasteten Bereichen bzw. unbekanntem Auffüllungen gerecht zu werden und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Auflagen Nrn. 7.1.26 bis 7.1.30 und 7.1.32 waren notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb wie die Überwachung mit geeignetes Personal, Gerätschaften und entsprechender Dokumentation sicherzustellen.

Auflage Nr. 7.1.33 wurde zum Schutz der Fischpopulation aufgenommen.

Die Auflage Nr. 7.1.35 stützt sich auf Art. 61 Abs. 1 BayWG und dient der Sicherstellung einer plangemäßen Ausführung der Bauarbeiten.

Die Unterhaltungsregelung gem. der Auflagen Nrn. 7.1.37 bis 7.1.39 beruht auf Art. 23 Abs. 3 BayWG, wonach die Unterhaltung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden kann, wenn und soweit die Unterhaltung alleine deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch sie verursacht wird. Ebenso ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten nach Art. 37 BayWG für alle mit der Hochwasserschutzmaßnahme genehmigten Anlagen unterhaltungspflichtig.

Die Regelung der Entschädigung für die auf die Errichtung und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens zurückzuführenden Schäden gem. den Auflagen Nrn. 7.1.41 und 7.1.42 beruht auf Art. 57 BayWG.

Die Auflagen Nrn. 7.2.1 bis 7.2.5 gewährleisten, dass mit Beginn der baulichen Maßnahmen die baurechtlichen Anforderungen erfüllt und deren Belange getragen werden.

Die Auflage Nr. 7.3.1 wurde aufgenommen, damit sichergestellt ist, dass bei Fragen oder Problemen zu den naturschutzfachlichen Anforderungen ein zuverlässiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die Auflage Nr. 7.3.2 wurde aufgenommen, damit die notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auch zeitnah und zuverlässig nach Abschluss des Vorhabens umgesetzt werden.

Auflagen Nrn. 7.3.7, 7.3.8 und 7.3.10 gewährleisten, dass die Eingriffe in den naturschutzfachlichen Bereich soweit möglich vermieden und soweit eine Vermeidung nicht möglich ist entsprechend ausgeglichen werden. Die diversen durchzuführenden Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Nr. 42), der dem Bescheid zugrunde liegt, geregelt.

Die Auflage Nr. 7.3.11 war notwendig, da die für die naturschutzfachliche Stellungnahme vorgelegten Planunterlagen nach der Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde Mängel aufwiesen und diese noch anzupassen bzw. zu ergänzen sind.

Die Auflagen Nrn. 7.4.1 bis 7.4.10 gewährleisten, dass beim Bau die fischereilichen Beeinträchtigungen möglichst geringgehalten werden und beim Ausbau den öffentlich-fischereilichen Belangen Rechnung getragen wird.

Die Auflagen Nrn. 7.6.1 und 7.6.2 berücksichtigen, dass immer ein Schutzabstand zwischen Personen sowie den von ihnen gehandhabten Maschinen und Werkzeugen und den Versorgungsleitungen vorhanden sein muss, da eine Unterschreitung des Schutzabstandes für die am Bau beschäftigten Personen lebensgefährlich wäre. Ferner werden durch die Auflagen Beschädigungen der Kabelleitungen vermieden.

8. Der Auflagenvorbehalt gem. Nr. 8 des Tenors dieses Bescheides beruht auf § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
9. Die Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung unter der Nr. 9 des Tenors dieses Bescheides beruht auf § 71 WHG. Die für die Durchführung des Vorhabens benötigten Flä-

chen befinden sich nicht gänzlich im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers, sondern teilweise im Eigentum privater Betroffener. Die Eingriffe in das Eigentum sind vorliegend zwingend erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt. Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, ob jeweils eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Daher erscheint es möglich, dass ein Zugriff auf diese Flächen, die für die Verwirklichung des Planes benötigt werden, erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann.

Das Vorhaben dient den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner und somit dem Wohl der Allgemeinheit. Deshalb konnte die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 WHG festgesetzt werden.

Die vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer werden für die Inanspruchnahme ihrer Flächen entschädigt. Die diesbezüglich aufkommenden Fragen der Entschädigung sind jedoch nicht im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Die Planfeststellung hat diesbezüglich sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“. Die Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung, ob das Vorhaben zulässig ist und wie es verwirklicht werden soll, ist in einem ggf. folgenden Enteignungsverfahren als bindend zugrunde zu legen. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

10. Entscheidung über die Einwendungen:

10.1 Einwendungen der Gemeinde Westerheim vom 18.09.2021 und des Marktes Markt Rettenbach vom 14.09.2021

Den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ist zu entnehmen, dass der Drosselabfluss des HRB Frechenrieden auf 2,0 m³/s festgelegt wurde. Diese Festlegung basiert auf der hydraulischen Berechnung der Schwelk und ist so gewählt, dass die untenliegenden Ortschaften Frechenrieden, Attenhausen und Westerheim unter Berücksichtigung aller seitlich liegenden Teileinzugsgebiete einen ausreichenden Schutz vor einem HQ₁₀₀ erhalten und im weiteren Verlauf der Westlichen Günz und Günz noch ein erheblicher Einfluss auf das Abflussgeschehen gegeben ist.

Maßgebend für die Festlegung ist die geringste Leistungsfähigkeit des Gewässerbettes, diese ist im Ortsbereich von Westerheim gegeben. Die Leistungsfähigkeit des Gewässerbettes in Attenhausen wurde schon vor einigen Jahren aufwändig durch die Gemeinde Sontheim ertüchtigt, sodass hier die maßgebliche Engstelle nicht mehr besteht.

Der Markt Markt Rettenbach erhebt eine gegenteilige Forderung. Eine weitere Erhöhung des Drosselabflusses am Hochwasserscheitel würde jedoch noch massivere Ausbaumaßnahmen der Gemeinden Westerheim nach sich ziehen und der Nutzen für die Westliche Günz und Günz würde verschwinden.

Nach Durchgang des Hochwasserscheitels kann der Drosselabfluss auf 4,5 m³/s erhöht werden, ohne das Schutzziel zu gefährden. Maßgebend für die dabei gewählte Abfluss-

menge ist die Leistungsfähigkeit des Gewässerbettes im Oberlauf.

Die Einwendungen der Gemeinde Westerheim und des Marktes Markt Rettenbach, die Planung für den Rückhalt und des Drosselabflusses nochmals zu prüfen und anzupassen, mussten daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

10.2 Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes vom 21.08.2020

Lt. dem Wasserwirtschaft ist der Verlust von Flächen durch die Dammaufstandsfläche unausweichlich. Dieser Aspekt wurde mit dem des nach WHG vorgeschriebenen Wohl der Allgemeinheit abgewogen. Ein überregionaler Schutz der Allgemeinheit vor einem hundertjährigen Hochwasser, wozu das Becken Frechenrieden einen maßgebenden Beitrag leistet, hat in dem Fall stärkeres Gewicht. Der Standort wurde so gewählt, um den Verlust von besonders schützenswerten Habitaten zu vermeiden. Die tatsächlich verloren gegangenen Flächen wurden entweder vom Vorhabensträger erworben oder die Grundstückseigentümer werden künftig finanziell entschädigt.

Auch ist eine Überdimensionierung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben aus dem WHG und den bayerischen Haushaltsgrundsätzen nicht zulässig. Die Gestaltung und Dimensionierung des Rückhaltebeckens Frechenrieden ist so gewählt worden, dass alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Dazu gehört auch der sorgsame Umgang mit den verwendeten Steuergeldern. Zudem wurde das Vorhaben im Vorfeld der Genehmigungsplanung u.a. einer Prüfung auf Wirtschaftlichkeit unterzogen. Das Becken ist nach dieser Vorgabe und auch in Zusammenhang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nicht darüber hinaus geplant worden.

Der Drosselabfluss des HRB Frechenrieden wurde auf $2,0 \text{ m}^3/\text{s}$ festgelegt. Diese Festlegung basiert auf der hydraulischen Berechnung der Schwelk und ist so gewählt, dass die untenliegenden Ortschaften Frechenrieden, Attenhausen und Westerheim unter Berücksichtigung aller seitlich liegenden Teileinzugsgebiete einen ausreichenden Schutz vor einem HQ_{100} Abfluss erhalten und im weiteren Verlauf der Westlichen Günz und Günz noch ein erheblicher Einfluss auf das Abflussgeschehen gegeben ist. Eine weitere Erhöhung des Drosselabflusses am Hochwasserscheitel würde massivere Ausbaumaßnahmen der unterhalb liegenden Gemeinden nach sich ziehen und der Nutzen für die Westliche Günz und Günz würde verschwinden.

Die Gewährleistung einer Wertgarantie für die im Einstaubereich liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ebenfalls in der Mustervereinbarung dahingehend geregelt, dass der zum Zeitpunkt des Verkaufes ermittelte Grundstückswert so ermittelt wird, als würde das HRB nicht vorhanden sein.

Die Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes (BBV), über die Dimensionierung des HRB, den Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch die Dammaufstandsfläche, der Erhöhung des Drosselabflusses sowie der Gewährleistung einer Wertgarantie für die im Einstaubereich liegenden Flächen, mussten daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Einwendungen des BBV hinsichtlich der Schäden und der Nachteile durch den Einstaubetrieb der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, haben sich durch die Aufnahme der Auflagen Nrn. 7.1.41 und 7.1.42 erledigt.

10.3 Einwendungen des Landesfischereiverbandes Bayern E.V. vom 03.09.2020

Die Einwendungen des Landesfischereiverbandes Bayern E.V. hinsichtlich fehlender Gewässerdynamik, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, der Vereinbarkeit mit WRRL, der biologischen Durchgängigkeit, der Gewässertrübung und der Informationsverpflichtung wurde mit der genehmigten Planung und der Auflagenaufnahmen im Planfeststellungsbeschluss erledigt.

10.4 Einwendungen des Herrn Thalhofers vom 06.09.2020

Nach eingehender rechtlicher und fachlicher Prüfung wurde das Gesamtprojekt HWS Günz als überwiegend übergebietliches Projekt im Sinne des Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 BayWG eingestuft mit der Rechtsfolge, dass der Freistaat Bayern vertreten durch das WWA Kempten die Trägerschaft für das Ausbauvorhaben zur Verwirklichung des Hochwasserschutzes im Günztal für alle HRB'S übernimmt, unabhängig von der Lage an Gewässer 1., 2. oder 3. Ordnung. Kriterien für diese Einstufung sind, dass mehrere Oberflächenwasserkörper nach WRRL betroffen sind, die Dimensionierung der Becken auf die Zusammenwirkung und auf eine abgestimmte Steuerung der Becken angewiesen sind. Auch die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens (ROV) weist auf die Übergebietlichkeit hin. Die Reduktion der HW-Abflüsse wurde mittels hydraulischer Berechnung bis zur Mündung der Günz in die Donau in der Stadt Günzburg nachgewiesen.

Die Bedeutung ist auch daran erkennbar, dass sich Landkreisübergreifende Gemeinden an der Finanzierung und Unterhaltung der Becken beteiligen. Bis zum Zusammenfluss mit der Donau beteiligen sich Kommunen teilweise freiwillig an Bau und Unterhaltung der Becken.

Lt. Wasserwirtschaftsamt Kempten wurde der Drosselabfluss des HRB Frechenrieden auf 2,0 m³/s festgelegt. Diese Festlegung basiert auf der hydraulischen Berechnung der Schwelk und ist so gewählt, dass die untenliegenden Ortschaften Frechenrieden, Attenhausen und Westerheim unter Berücksichtigung aller seitlich liegenden Teileinzugsgebiete einen ausreichenden Schutz vor einem HQ₁₀₀ Abfluss erhalten und im weiteren Verlauf der Westlichen Günz und Günz noch ein erheblicher Einfluss auf das Abflussgeschehen gegeben ist. Eine weitere Erhöhung des Drosselabflusses am Hochwasserscheitel würde massivere Ausbaumaßnahmen der unterhalb liegenden Gemeinden nach sich ziehen und der Nutzen für die Westliche Günz und Günz würde verschwinden.

Die Einwendungen des Herrn Thalhofers hinsichtlich der überregionalen Angelegenheit und des Drosselabflusses, mussten daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Einwendungen des Herrn Thalhofers bezüglich der Regulierung der Schäden und der Nachteile durch den Einstaubetrieb der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, haben sich durch die Aufnahme der Auflagen Nrn. 7.1.41 und 7.1.42 erledigt.

10.5 Einwendungen des Herrn Steffen und Frau Dr. Claudia Epple vom 07.09.2020 sowie im Rahmen der Online-Konsultation erneut mit Schreiben vom 19.07.2021 erfolgten Äußerung

1. Eine Abstandsflächenübernahme nach BayBO ist nicht erforderlich und es liegt auch kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO vor. Bei der Aufschüttung in der Nähe der Grundstücksgrenze handelt es sich nicht um eine Anlage, von der eine Wirkung wie von einem Gebäude ausgeht, der Anwendungsbereich des Art. 6 BayBO ist damit nicht eröffnet.
2. Durch den Dammbau wird keine objektive Betroffenheit des Grundstückes Fl. Nr. 1357/1 der Gemarkung Frechenrieden hervorgerufen, daher erfolgte auch keine Information der Eigentümer. Der Aufbau der Windfestigkeit des Waldmantels hat bereits durch den vorgelagerten Forstweg stattgefunden. Vorgelagerte Waldgrundstücke halten starken Westwinde ab, beeinflussen die Anströmung und bremsen die Windgeschwindigkeiten ab.
3. Der aufgeführte § 37 Abs. 1 WHG bezieht sich auf wild abfließendes Niederschlagswasser und hat somit mit der Reduktion des Hochwasserabflusses nichts zu tun. Das Grundstück Fl. Nr. 1357/1 der Gemarkung Frechenrieden ist auch bei HQ₁₀₀ im Ist-Zustand nur am Rande im Bereich eines Entwässerungsgrabens mit Schwelkwasser beaufschlagt. Die angesprochenen Vernässungen stammen vermutlich von oberflächlich abfließendem Hangwasser, das sich auf Böden im Bereich des Tertiärs oft bildet. Diesen Hangwasserandrang bleibt aufgrund der Topographie vollständig erhalten. Der Grundwasserstrom bleibt im derzeitigen Zustand zudem vollständig erhalten. Nur im Einstaufall, wird ein höherer Grundwasserstand als bisher durch eine luftseitige Drainage unterbunden. Die Überflutung von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen mit verschmutzten Oberflächenwasser wird reduziert, die Retention von Hochwasser findet dabei im Hochwasserrückhaltebecken statt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten kann anhand eines Planes die Überflutung des Flurstücks bei HQ₁₀₀ aufzeigen. Das Flurstück ist bisher nur kleinstflächig von Überflutungen bei sehr seltenen Ereignissen betroffen. Eine Veränderung bzw. Trockenfallen findet daher nicht statt. Das aufgeführte Riedgebiet ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine ausbleibende Überflutung vermindert die Nitrataustragung deutlich und stellt eine Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation dar.

4. Der Planungsprozess und der aktuelle Beckenstandort bringen es mit sich, dass ursprüngliche Planungsvorgaben fachlich geprüft und dementsprechend angepasst und wie im vorliegenden Fall in die abschließende Planunterlagenfassung zum Planfeststellungsverfahren eingearbeitet wurden.

Ein Mindestdurchfluss von HQ₂₀ war in keinem der durchgeführten Planungsschritte

dargestellt oder zugesagt worden. Speziell beim HRB Frechenrieden ging es von Beginn an um eine Drosselung auf $1,5 \text{ m}^3/\text{s}$. Dieser Drosselabfluss ist im Zuge der Planfeststellung noch optimiert und auf $2,0 \text{ m}^3/\text{s}$ erhöht worden.

5. Die Schwelk ist genauso wie die Westliche Günz Teil der Hochwassermanagementrichtlinie der Europäischen Union. Im Zuge dieses Projektes wurde das Hochwasserrisiko der Schwelk und der Westlichen Günz betrachtet. Die vorliegende Planung resultiert u. a. aus dieser Betrachtung und die Ziele dieser EU-Richtlinie wurden hierbei berücksichtigt.

Negative Veränderungen des Fließgewässers wurden auf das unbedingt zwingend erforderliche Maß reduziert, lassen sich aber bei derartigen Projekten zum Wohl der Allgemeinheit nicht gänzlich vermeiden.

6. Jede Problemstellung erfordert eine individuelle Herangehensweise, bei der auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden muss. Das Augenmaß wurde bei dieser überregionalen Problemstellung durch eine vorauslaufende Studie, ein Raumordnungsverfahren und einer wasserwirtschaftsinternen Projektgenehmigung fachlich und wirtschaftlich intensiv geprüft und schließlich genehmigt. Um für alle Anliegerortschaften auf eine Länge von ca. 76 km einen Hochwasserschutz bieten zu können, ist die Vorgehensweise im Gesamtprojekt im Allgemeinen und dem HRB Frechenrieden im Besonderen unvermeidlich.

Das HRB Dirlawang wurde analog dem HRB Frechenrieden auf ein $HQ_{100} + \text{Klimazuschlag}$ bemessen und auf den Schutz der unterhalb des HRB's' gelegenen Kommunen ausgelegt. Da sich die Gegebenheiten in Sachen Leistungsfähigkeit des Gewässers in den an der Mindel gelegenen Ortschaften stark von denen an der Schwelk unterscheiden, macht es keinen Sinn diese beiden Einzugsgebiete miteinander zu vergleichen.

7. Sowohl bei der hydrologischen als auch bei der hydraulischen Betrachtung des HRB Frechenrieden wurde selbstredend lediglich das oberhalb des HRB liegende Einzugsgebiet berücksichtigt. Die erwähnten 54 km^2 beziehen sich hier auf das Gesamteinzugsgebiet der Schwelk bis zur Mündung in die Westliche Günz bei Westerheim und nicht das für die Bemessung des HRB Frechenrieden herangezogene Einzugsgebiet oberhalb des HRB.

8. Nach eingehender rechtlicher und fachlicher Prüfung wurde das Gesamtprojekt HWS Günz als überwiegend übergebietliches Projekt im Sinne des Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 und Art 39 Abs. 1 Nr. 3 BayWG eingestuft mit der Rechtsfolge, dass der Freistaat Bayern vertreten durch das WWA Kempten die Trägerschaft für das Ausbauvorhaben zur Verwirklichung des Hochwasserschutzes im Günztal für alle HRB's übernimmt, unabhängig von der Lage an Gewässer 1., 2. oder 3. Ordnung.

Kriterien für diese Einstufung sind, dass mehrere Oberflächenwasserkörper nach WRRL betroffen sind, die Dimensionierung der Becken auf die Zusammenwirkung und auf eine abgestimmte Steuerung der Becken angewiesen sind. Auch die Erforderlichkeit eines ROV weist auf die Übergebietlichkeit des Vorhabens hin. Weiter werden

zahlreiche Kommunen in zwei Landkreisen vor Hochwässern geschützt. Die Reduktion der HW-Abflüsse wurde mittels hydraulischer Berechnung bis zur Mündung der Günz in die Donau in der Stadt Günzburg nachgewiesen.

Die Bedeutung ist auch daran abzulesen, dass sich landkreisübergreifend Gemeinden an der Finanzierung und Unterhaltung der Becken beteiligen. Bis zum Zusammenfluss mit der Donau beteiligen sich Kommunen, teilweise freiwillig an Bau und Unterhaltung der Becken.

9. Der Planungsprozess und der aktuelle Beckenstandort bringen es mit sich, dass ursprüngliche Planungsvorgaben durch Vorhabenträger und Ingenieurbüro nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik fachlich geprüft und angepasst und in der aktuell gültigen Fassung zur Planfeststellung vorgelegt wurden.
Ziel des Projektes ist die Abflussverhältnisse zum Wohl der Allgemeinheit so zu verbessern, dass ein schadloser Abfluss in unterliegenden Ortschaften bis über die Landkreisgrenze hinausgegeben bzw. durch zusätzliche Maßnahmen hergestellt werden kann. Dies wird erst im Zusammenspiel mit allen HRB's erreicht.
10. Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.
Dies ist durch die verwaltungsinterne Prüfung des Vorhabenträgers gewährleistet, der vor verwaltungsinterner Projektgenehmigung und Finanzierung abgearbeitet wurde. Dabei wurde auch der direkte Vergleich zu einem rein innerörtlichen Hochwasserschutz und der Lösung durch ein Hochwasserrückhaltebecken plus zusätzlichem innerörtlichem Ausbau durchgeführt. Die Ausführung mit Hochwasserrückhaltebecken wurde dabei eindeutig als günstiger beurteilt, nicht nur was die Baukosten betrifft, sondern auch den Verbrauch an Fläche und den Eingriff in die Umwelt. Darüber hinaus ist ein rein innerörtlicher Ausbau in diversen Gemeinden im Projektgebiet technisch überhaupt nicht realisierbar.
11. Künftig anfallende Personalkosten sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.
Personalkosten wurden in den Berechnungen der Beteiligtenleistung berücksichtigt. Der konkrete Personalbedarf wird derzeit für das Becken Eldern erarbeitet und mit dem Zweckverband abgestimmt.
12. Durch das Unterhaltungs- und Betriebskonzept wird gewährleistet, dass ein Ausfall rechtzeitig erkannt und adäquat darauf reagiert werden kann.
13. Die künftige Intervallprüfung der Steuerung und der dadurch anfallenden Kosten ist nicht Gegenstand der Planfeststellung
Die Kosten für die Aktualisierung aller Anlagenteile, auch der Steuerungstechnik sind in den Kostenberechnungen zu den Beteiligtenleistungen enthalten und wurden mit den am Zweckverband beteiligten Mitgliedsgemeinden vorab im Detail abgesprochen.
14. a) Der geotextile Filter wurde auf Basis der anstehenden umgebenden Erdstoffe den technischen Regeln entsprechend dimensioniert, s. Abschn. 5.2.1.4 der Geotechnischen Stellungnahme. Damit ist Filterstabilität sichergestellt. Insgesamt wird die hydraulische Belastung des Filters und dessen Umgebung geringgehalten, um zusätz-

liche Reserven mit Blick auf die erforderliche Betriebsdauer von mindestens 100 Jahren zu erhalten. Damit ist die erforderliche Leitungsfähigkeit der Filtereinrichtung über die Betriebszeit des Wasserbauwerks sichergestellt.

b) Mineralische Filter werden in Wasserbauwerken seit über 100 Jahren verwendet. Seit einigen Jahrzehnten werden alternativ geotextile Filter mit Erfolg eingesetzt. Die mechanischen und die hydraulischen Filtereigenschaften sind bei Berücksichtigung der zugehörigen Regelwerke als gleichwertig zu beurteilen.

Werden die Komponenten eines geotextilen Filters nach den „Technischen Lieferbedingungen für Geotextilien und geotextilverwandte Produkte an Wasserstraßen“ (TLG, BAW Karlsruhe, Ausgabe 2018) geprüft und freigegeben, ist eine hohe und dauerhafte Produktqualität sichergestellt.

Die Produkte einzelner namhafter Geotextilhersteller weisen eine Dauerhaftigkeit von mindestens 100 Jahren auf.

Die Dauerhaftigkeit, Funktionstüchtigkeit und Kontrollierbarkeit der Dränage ist unter Berücksichtigung der weitergehenden Empfehlungen (hier insbesondere Abschnitt 6, Seite 34, Abs. 1) über die Standzeit des Dammbauwerks sichergestellt.

15. Die im Jahre 2011 abgewickelten Grundstücksgeschäfte sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.
Das Anliegen wurde bereits bis in den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags getragen und abgelehnt.
16. Es konnte mit allen direkt vom Dammbauwerk betroffenen Eigentümern eine einvernehmliche Regelung gefunden und vor einem Notar vertraglich gesichert werden. Das gesetzlich vorgesehene und zulässige Enteignungsrecht musste dabei in keinem Fall angewandt werden.
17. Es liegt in der eigenen gemeindlichen Planungshoheit eines Gemeinderats sich vertraglich zu binden oder nicht.
18. Nach eingehender rechtlicher und fachlicher Prüfung wurde das Gesamtprojekt HWS Günz als überwiegend übergebietliches Projekt im Sinne des Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 und Art 39 Abs. 1 Nr. 3 BayWG eingestuft mit der Rechtsfolge, dass der Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Kempten die Trägerschaft für das Ausbauprojekt zur Verwirklichung des Hochwasserschutzes im Günztal für alle HRB's-übernimmt, unabhängig von der Lage an Gewässer 1., 2. oder 3. Ordnung.
19. Der Aufgabenumfang für Wartung und Betrieb wird im Stauanlagenbuch und der Betriebsvorschrift aufgestellt, mit der zuständigen Rechtsbehörde abgestimmt und festgelegt und durch die technische Gewässeraufsicht der Fachbehörde überwacht.
Durch den großen Erfahrungsschatz bei zahlreichen derartigen Anlagen wurden die Rechtsvorschriften derart verdichtet, dass nach menschlichem Ermessen alles bedacht und berücksichtigt wurde. Ein Restrisiko in der Daseinsvorsorge kann hingegen nie zur Gänze ausgeschlossen werden.

Im relativ kleinen Einzugsgebiet der Schwelk oberhalb des Beckens wurde das physikalisch maximal möglich Niederschlagsereignis mit bis zu 800 mm/m² in 72 Stunden und einem daraus resultierenden Abfluss von rd. 90 m³/s berechnet. Dieser Abfluss kann, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, bei Kronenstau durch das Durchlassbauwerk abgeführt werden. Es kommt dabei zu keiner Überströmung des Dammes die die Standfestigkeit des Bauwerks gefährden könnte. Durch die Bauweise mit einer Kalk-/ Zementverbesserung des Erdbaumaterials sind bzgl. der Standfestigkeit große Sicherheitsreserven vorhanden, die einen Dammbbruch verhindern. Ein Überlastszenario über das in der DIN geforderten HQ 10 000 Ereignis hinaus wurde daher nicht weiter betrachtet.

Auch bei einem physikalisch maximal möglichen Niederschlagsereignis, dem so genannten PMP, sind ausreichend Abflussreserven vorhanden. Damit wird ein Überströmen und damit Brechen der Dämme nachweislich ausgeschlossen. Der Damm selbst ist mit ausreichend statischen Sicherheiten ausgestattet, so dass ein Bruch ausgeschlossen werden kann. Durch das Unterhaltungs- und Betriebskonzept wird gewährleistet, dass die technischen Anlagen regelmäßig nach dem dann gültigen Stand der Technik gewartet und unterhalten, sowie von unabhängiger Seite überprüft werden.

Der Wald wird aktuell durch flächige Fällungen aus dem Zustand eines nicht standortgerechten Fichtenforstes mit einer sofortigen Wiederaufforstung nach einer Fachplanung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim (AELF) in einen nässe- und überflutungstoleranten Laubmischwald umgebaut. Dies entspricht einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, für die es keiner gesonderten Genehmigung bedarf. Borkenkäferbefall, Schneebruch und Windwurf mussten für eine vorbildliche Waldbewirtschaftung zusätzlich schnellstmöglich beseitigt werden, was vereinzelt Lücken hinterlässt. Biotopbäume wurden kartiert und ausgezeichnet. Laubbäume als potentielle Fledermausschlafstätten werden generell nicht entnommen.

Sofern den Einwendungen des Herrn Steffen und Frau Dr. Claudia Epple mit den des Planfeststellungsbeschlusses zugrundeliegenden Auflagen nicht abgeholfen werden konnte, mussten diese daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

11. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 1 Nr. 1 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgerichtshof** in München Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für den Planfeststellungsbeschluss sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, ist in **Eigenverantwortung dazu verpflichtet**, die Baumaßnahme unter Berücksichtigung der **Standicherheit und deren Nachweise** plan- und auflagengerecht auszuführen. Die anerkannten Regeln der Technik, die baurechtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften usw. sind einzuhalten.
3. Der Vorhabenträger hat in Eigenverantwortung Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um mögliche Auswirkungen für das Gemeinwohl und den Wasserhaushalt zu verhindern. Dies gilt ebenso für Auswirkungen, die Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten berühren.
4. Die Grundstücke der vom Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens betroffenen Grundstücke sind zu erwerben oder es sind mit den jeweiligen Grundstückseigentümern privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen, welche die Einstauentschädigung regeln.
5. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten kann im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht die plan- und bescheidsgemäße Ausführung der Gewässerausbaumaßnahme überwachen. Dem für die Überwachung zuständigen Personal des Landratsamtes Unterallgäu und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ist jederzeit und unangekündigt der Zugang zur Anlage und die Einsicht in das Betriebstagebuch zu gestatten.

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG und Art. 62 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Vorhabensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

6. Durch den Bau der insgesamt fünf Hochwasserrückhaltebecken im Günztal gehen die natürlichen Überflutungsdynamiken und aktuelle Überschwemmungsflächen verloren. Auflage der Landesplanerischen Beurteilung aus dem Jahr 2010 war deshalb, diese Verluste entsprechend auszugleichen. Es wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die die Erarbeitung eines „ökologischen Ausgleichskonzepts“ für die Kompensation der genannten Verluste be-

gleitet. Ziel ist es, dass das „ökologische Ausgleichskonzept“ spätestens im Genehmigungsverfahren des letzten der fünf Hochwasserrückhaltebecken in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplans mit planfestgestellt wird.

7. Die Antragsunterlagen wurden nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
8. Im Hinblick auf einen problemlosen Vollzug der Entschädigungsregelung gem. den entsprechenden Auflagen dieses Bescheides (Nrn. 7.1.41 und 7.1.42) wird empfohlen, vor Erstellung der Hochwasserschutzmaßnahme Beweissicherungsgutachten für die im Einstaubereich liegenden Grundstücke fertigen zu lassen und einvernehmlich mit den Betroffenen ein Szenario über das Vorgehen bei Ablauf eines Hochwasserereignisses zu entwerfen.
9. Der Brunnenausbau für die Versorgung des Betriebsgebäudes mit Brauchwasser hat entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Ein dafür notwendiges wasserrechtliches Genehmigungsverfahren ist mit dem Landratsamt Unterallgäu zu klären.
10. Für das Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden ist nach der in der DIN 19700-12 bestimmten Zeiträumen ein Sicherheitsbericht zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen.
11. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher vom Landratsamt Unterallgäu um höchstens fünf Jahre verlängert (Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
12. Die Unterhaltung der gestatteten Anlagen (u.a. des Hochwasserrückhaltebeckens) und des ausgebauten Gewässers wird mit Auflage Nr. 7.1.31 auf den Freistaat Bayern übertragen. Zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Markt Markt Rettenbach wurde am 01.07./01.08.2013 eine Vereinbarung getroffen, die auch regelt, dass die Übertragung der zu erbringenden Leistungen (u.a. Betrieb und Unterhaltung des Beckens) auf den Markt Markt Rettenbach mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls der Bauabnahme übergeht. Dabei wird auch die Betriebsvorschrift übergeben. Die Unterhaltung und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens wird dann gemäß der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal vom 17.03.2014 vom Markt Markt Rettenbach auf den Zweckverband übergehen.
13. Dieser Bescheid wird innerhalb eines Monats nach Zustellung bestandskräftig, sofern nicht Klage erhoben wird.

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Anlage

1 Satz Unterlagen (Nr.1 bis Nr. 43)